

STATUTEN

von PluSport Behindertensport Winterthur

I. Allgemeine Bestimmungen

Name

Art. 1

Der PluSport Behindertensport Winterthur (BSW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des BSW ist in Winterthur.

Zweck

Art. 3

Der BSW

- fördert die sportliche Tätigkeit der Behinderten;
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten;
- will über den Sport die berufliche und gesellschaftliche Integration erleichtern;
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- setzt sich für den Bau behindertengerechter Sportanlagen ein;
- informiert die Öffentlichkeit über den Behindertensport;
- pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen.

Ethik im Sport

Art. 4

Der Dachverband des BSW ist Mitglied von Swiss Olympic, dem Dachverband des Schweizer Sports. PluSport Schweiz, wie auch seine Mitgliederclubs sind verpflichtet, die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports anzuerkennen und zu leben.

Der BSW unterstellt sich deshalb dem Doping- und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Doping- und Ethik-Statut sind für den BSW, seine Organe, Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von der Fachstelle Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. Mitgliedschaft

Zugehörigkeit

Art. 5

Der BSW ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz und PluSport Behindertensport Kanton Zürich.

Zudem bilden die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» die Grundlage für die Aktivitäten des BSW. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

- Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
- Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Weiter ist der BSW einer anerkannten Präventionsorganisation zur Verhinderung sexueller Ausbeutung, wie z. B. „VERSA“ angeschlossen. Die vom BSW bestimmten Verantwortlichen werden jährlich an der GV namentlich erwähnt und sind allen Vereinsmitgliedern bekannt. Der BSW kann sich weiteren Organisationen anschliessen.

Gruppen

Art. 6

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der BSW Gruppen (Ressorts) bilden. Der Vorstand regelt deren Gruppenorganisation und Kompetenzen.

Kategorien

Art. 7

Der BSW umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Leiterinnen und Leiter
- d) Gönnerinnen und Gönner
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Aktivmitglied

Art. 8a

Als Aktivmitglieder können Menschen mit und ohne Behinderung aufgenommen werden.

Passivmitglied

Art. 8b

Passivmitglieder können nur Personen werden, die früher aktiv oder als Leiterin bzw. Leiter beim BSW mitgemacht haben.

*Leiterinnen und
Leiter*

Art. 9

Behinderte und nichtbehinderte Personen können bei Eignung und Bedarf - im Berufungsverfahren - durch den Vorstand als Leiterinnen bzw. Leiter eingesetzt werden. Ihre Rechte und Pflichten sind im Arbeitsvertrag und Pflichtenheft beschrieben.

*Gönnerinnen und
Gönner*

Art. 10

Gönnerinnen und Gönner können natürliche und juristische Personen werden, welche den BSW finanziell unterstützen wollen.

Eintritt

Art. 11

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die ein Gesuch stellen, als Mitglied in den BSW aufzunehmen.

Bei unmündigen Mitgliedern können die Eltern bzw. die Beistände das Mitglied vertreten.

Freimitglied

Art. 12

Zum Freimitglied des BSW kann von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer mindestens während 25 Jahren dem BSW angehörte oder sich im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Ehrenmitglied

Art. 13

Zum Ehrenmitglied des BSW kann ernannt werden, wer sich um den BSW im Besonderen, oder um die Förderung des Behindertensports im Allgemeinen, verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung vorgenommen.

Übertritt

Art. 14

Der Übertritt in eine andere Kategorie ist jederzeit möglich, sofern das betreffende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachgekommen ist.

Austritt

Art. 15

Der Austritt aus dem BSW ist jederzeit möglich, befreit das Mitglied jedoch nicht davon, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem BSW.

III. Rechte und Pflichten

Mitgliedschaftsrechte

Art. 16

Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Leiterinnen und Leiter sind an den Versammlungen stimmberechtigt.

Diese Mitglieder haben das Recht, an allen Anlässen, die der BSW festlegt, teilzunehmen. Der Vorstand verfügt über die Teilnahme und Finanzierung von Anlässen.

Mitgliedschaftspflichten

Art. 17

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich beim Eintritt in den BSW einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das offizielle Eintrittsformular (PluSport Behindertensport Schweiz) beizubringen; ausgenommen sind Aktivmitglieder ohne eine Behinderung. Die Folgeuntersuchungen haben gemäss den Anordnungen der untersuchenden Ärztin bzw. des untersuchenden Arztes zu erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BSW zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch.

Sanktionen

Art. 18

Gegen Mitglieder, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Verträge verletzen oder gegen Sitte und Anstand verstossen, kann der Vorstand Sanktionen anordnen. Diese sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss

Art. 19

Der Ausschluss der vertraglich angestellten Leiterinnen und Leiter erfolgt durch den Vorstand. Übrige Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem BSW nicht nachkommen oder den BSW schädigen, können auf Antrag durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied ist rechtzeitig unter Angabe der Gründe vom beabsichtigten Ausschluss in Kenntnis zu setzen.

Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen 10 Tagen seit der Mitteilung zuhanden der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung Rekurs eingelegt hat. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Ansprüche gegen ausgeschlossene Mitglieder bleiben vorbehalten.

Wer ausgeschlossen wurde, kann nicht mehr Mitglied werden. Davon ausgenommen bleibt der Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, sofern eine nachträgliche Erfüllung erfolgt ist.

Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch gegenüber dem BSW.

Mitgliederbeitrag

Art. 20

Der Vorstand setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest, im Maximum Fr. 100.--. Für einzelne Sportarten (Tennis, Schwimmen etc.) können Zusatzbeiträge erhoben werden. Die Beiträge müssen von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

IV. Organisation

Organe

Art. 21

Die Organe des BSW sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Leiterinnen- und Leitersitzung
- c) Die Gruppensitzung
- d) Der Vorstand / Bürovorstand
- e) Die Revisionsstelle

Zusammentreten

Art. 22

Die Generalversammlung als oberstes Organ tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den Monaten Februar oder März nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt. Die Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen werden.

Die Generalversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes ausschliesslich schriftlich, telefonisch, online (Videokonferenz oder in anderer Form über das Internet) oder physisch-online kombiniert durchgeführt werden. Der Austausch sowie die Durchführung von korrekten Wahl- und Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen. Die Beschlussfassung, die Abstimmungen sowie die Wahlen auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder in anderer elektronischer Form) sind zulässig.

Anträge

Art. 23

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

<i>Stimmrecht</i>	<p>Art. 24 Mit Ausnahme der Gönnerinnen und Gönner sind an Versammlungen alle Mitglieder stimmberechtigt. Unmündige Mitglieder können durch die Eltern, die Beiständin oder den Beistand vertreten werden.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Art. 25 Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Endgültig kann nur über traktandierte und vom Vorstand vorbesprochene Geschäfte beschlossen werden.</p> <p>Es wird offen abgestimmt. Die bzw. der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.</p>
<i>Befugnisse</i>	<p>Art. 26 Die Generalversammlung behandelt und beschliesst soweit erforderlich die folgenden Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung 2. Mutationen 3. Jahresbericht 4. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle 5. Wahlen: - Präsidentin bzw. Präsident (einzeln gewählt) - Vorstandsmitglieder (gemeinsam gewählt) - Revisionsstelle 6. Mitgliederbeiträge 7. Budget 8. Vorstandskredit 9. Anträge 10. Ehrungen und Auszeichnungen 11. Verschiedenes
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	<p>Art. 27 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Das Begehren muss mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden eingereicht werden.</p> <p>Im Übrigen finden auf die ausserordentliche Generalversammlung die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung Anwendung.</p> <p>In Abweichung von den Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der ausserordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen werden.</p>
<i>Leiterinnen- und Leitersitzung</i>	<p>Art. 28 Leiterinnen- und Leitersitzungen können durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden. Die bzw. der Vorsitzende ist verantwortlich, dass mindestens eine pro Jahr stattfindet.</p>
<i>Gruppensitzung</i>	<p>Art. 29 Gruppensitzungen finden nach Bedarf auf Anordnung der Ressortleiterin oder des Ressortleiters statt. Ein Fünftel aller Stimmberechtigten der einzelnen Ressort-Sportgruppen können mit einem schriftlichen Gesuch an</p>

den Vorstand eine Gruppensitzung verlangen. In diesem Fall sind die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung entsprechend anwendbar.

*Zusammensetzung
Vorstand*

Art. 30

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Sämtliche Ressortleiterinnen und -leiter haben darin Einsitz.

Die bzw. der Vorsitzende wird einzeln gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Kassierin bzw. Kassier und Aktuarin bzw. Aktuar bilden den geschäftlichen Ausschuss (Bürovorstand). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die bzw. der Vorsitzende besitzt Stichtentscheid.

Amtsdauer

Art. 31

Die Amtsdauer des gesamten Vorstands beträgt ein Jahr. Bei eintretenden Lücken besitzt er das Recht zur provisorischen Selbstergänzung.

Aufgaben

Art. 32

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BSW. Er versammelt sich so oft, als die Geschäfte dies erfordern.

Der Vorstand bereitet alle Geschäfte vor, unterbreitet sie mit seinen Anträgen der Generalversammlung und sorgt für die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorstand selbstständig.

*Zeichnungs- und
Verfügungsbe-
rechtigung*

Art. 33

In den entsprechenden Chargen sind die Verantwortlichen zeichnungsbe-
rechtigt.

Für budgetierte Ausgaben ist die Kassierin bzw. der Kassier einzeln verfü-
gungsberechtigt.

Der Bürovorstand kann über den von der Generalversammlung festgeleg-
ten Vorstandskredit verfügen.

Entschädigung

Art. 34

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Dem Präsidenten/der Präsi-
dentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin
und dem Kassier/der Kassierin steht eine Pauschalentschädigung zu. Die
Pauschalentschädigung ist im Spesen- und Kostenreglement des BSW
geregelt und wird der Versammlung jährlich unter dem Traktandum
„Budget“ zur Abstimmung vorgelegt.

*Bestellung
Revisionsstelle*

Art. 35

Die Generalversammlung wählt für die Revisionsstelle zwei Revisorinnen
bzw. Revisoren und eine Ersatzrevisorin oder einen Ersatzrevisor.

Mit den Aufgaben der Revisionsstelle kann auch eine einzelne natürliche
oder juristische Person betraut werden, welche fachlich ausgewiesen ist.

Für die Revisionsstelle ist die Mitgliedschaft beim BSW nicht erforderlich.

Aufgaben
Revisionsstelle **Art. 36**
Die Revisionsstelle prüft alle vom BSW geführten Konten und den Vermögensbestand. Über das Resultat berichtet sie schriftlich und stellt Anträge zuhanden der Generalversammlung.
Der Revisionsstelle steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu verlangen.
Jedem Wechsel im Amte der Kassierin bzw. des Kassiers hat eine Prüfung der Vereinsrechnung voranzugehen.

V. Finanzen

Rechnungsjahr **Art. 37**
Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Einnahmen **Art. 38**
Die Einnahmen des BSW bestehen aus:

- a) Subventionen des BSV und Sporttotebeiträgen
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- d) Überschüssen aus Veranstaltungen
- e) Vermögenserträgen

Haftung **Art. 39**
Für Verbindlichkeiten des BSW haftet ausschliesslich das BSW-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Statutenänderung
Statutenanpassung **Art. 40**
Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Teilrevisionen sind die Änderungen bzw. Ergänzungen der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

Auflösung **Art. 41**
Die Auflösung des BSW kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Vermögen des aufgelösten BSW wird während zehn Jahren vom PluSport Behindertensport Schweiz verwaltet. Das Vermögen fällt an den PluSport Behindertensport Schweiz, sofern während dieser Zeit keine Neugründung erfolgt.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 42

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung des BSW vom 23. März 2022 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten und alle späteren Anpassungen, die letzte vom 6. März 2013.

Winterthur, 23. März 2022

Für den PluSport Behindertensport Winterthur

Der Präsident:



Konrad Schlatter

Die Aktuarin:



Maja Koradi

VIII. Anhänge

Anhang 1

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Der Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1

Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Ressortfeier, Chlausabend u.ä.)